



10.05.2019

An die Mitglieder des Ausschusses für  
Soziales, Arbeit und Gesundheit

**„Unregelmäßigkeiten bei Sprach- und Integrationskursanbietern“  
Anfrage der AfD im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit vom 05.04.2019 zur  
Sitzung am 18.06.2019, DS.Nr.: 14077-19**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die oben genannte Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) Nein. Für die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, und damit auch die Qualitätssicherung bei den Anbietern, ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.
- 2) Die Frage kann durch die Stadt Dortmund nicht beantwortet werden (siehe Antwort auf Frage 1).
- 3) Gemäß § 8 Abs.3 Satz 1 Integrationskursverordnung (IntV) hat der Kursträger den verpflichtenden Stellen (Ausländerbehörde, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme der Verpflichteten mitzuteilen.
- 4) Gemäß den fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II sind Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistungen die Folge, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren bestehenden Obliegenheiten (in der Eingliederungsvereinbarung oder dem ersetzenden Verwaltungsakt) ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.
- 5) Keine. Zuständig dafür ist das BAMF (siehe Antwort auf Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zoerner